

**TOP 6: Zweite Anordnung zur Änderung der Anordnung über die  
Geschäftsverteilung der Landesregierung Rheinland-Pfalz**  
- Staatskanzlei -

**Beschluss:**

1. Der Ministerrat beschließt die anliegende „Zweite Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Geschäftsverteilung der Landesregierung Rheinland-Pfalz“.
2. Die Staatskanzlei wird gebeten, die am 28. Februar 2023 beschlossene „Zweite Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Geschäftsverteilung der Landesregierung Rheinland-Pfalz“ dem Landtag zuzuleiten und nach Befassung des Landtags alsbald die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veranlassen.

**Erläuterungen:**

Der Ministerrat beschließt die Anordnung über die Geschäftsverteilung der Landesregierung. In dieser Anordnung sind die Zuständigkeiten der einzelnen Ministerien geregelt.

Durch die Zweite Anordnung zur Änderung der Anordnung über die Geschäftsverteilung der Landesregierung Rheinland-Pfalz wechseln die mit der Partnerschaft zu Ruanda und der allgemeinen Entwicklungszusammenarbeit verbundenen Aufgaben vom Ministerium des Innern und für Sport in die Zuständigkeit der Staatskanzlei.